



## BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

Federführender  
Fachbereich: Fachbereich Finanzen  
Verfasser: Anne Schulze

**Nr.: 10/2026**

**Verbandsversammlung**

Datum: 09.03.2026

### Gegenstand der Vorlage:

12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 03.12.2012

### Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 03.12.2012.

### Beschlussergebnis:

**Sitzung am: 07.04.2026/TOP: 9**

Gemäß § 6 in Verbindung mit Anlage 3 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode in der derzeit gültigen Fassung sind die nachfolgenden Verbandsmitglieder stimmberechtigt:

Verbandsmitglied	Anzahl der Stimmen	Ja	Nein	Enthaltung
Stadt Blankenburg	1			
Stadt Ilsenburg	3			
Gemeinde Nordharz	2			
Stadt Oberharz am Brocken	4			
Stadt Wernigerode	10			

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Ergänzung des Satzungstextes stellt eine eindeutige und rechtssichere Zuordnung sicher und dient der Sicherung der kalkulierten Einnahmen. Widersprüche bei der Zuordnung werden vermieden.



### Begründung:

Bei der Abrechnung der Grundgebühr für sonstige Einheiten (SE) ist eindeutig festzulegen, welche Zählergröße der Gebührenbemessung zugrunde zu legen ist. Die maßgebliche Zählergröße für sonstige Einheiten wird entsprechend konkretisiert. Eine sonstige Einheit wird künftig über die Nennweite des jeweils größten Zählers definiert. Sind einer sonstigen Einheit mehrere Zähler zugeordnet, wird für die Festsetzung der Grundgebühr ausschließlich die Nennweite des größten Zählers berücksichtigt.

Die Ergänzung dient der eindeutigen Zuordnung und stellt eine kalkulationsgerechte und nachvollziehbare Abrechnung der Grundgebühr sicher.

### Zu Artikel 1

Der § 15 Gebührensätze und § 15 c Gleichung SVZ und GVA werden wie folgt neu gefasst:

### Derzeitige Fassung

#### § 15 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in den zentralen Kläranlagen setzt sich aus der Grundgebühr (nach Wohneinheiten und sonstigen Einheiten) und der Mengengebühr zusammen:
- l) Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung und Unterhaltung (Vorhaltung) der zentralen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung erhoben. Sie wird nach Wohneinheiten und sonstigen Einheiten, die sich nach der Wassermessgröße richten, ermittelt.
- a) Die Grundgebühr für Wohngebäude wird nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE) berechnet und beträgt für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028 monatlich
- jeweils 1 Wohneinheit (WE) 6,00 €
- b) Die Grundgebühr für sonstige Einheiten (SE) richtet sich nach der Wassermessgröße und beträgt für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028 monatlich für

	Nennweite DN (mm)	Dauerdurchfluss Q3 (m <sup>3</sup> /h) nach MID 2004/22/EG	in EURO
Hauswasserzähler	20 (3/4")	4	6,00
Hauswasserzähler	25 (1")	10	15,01
Hauswasserzähler	40 (1 1/2")	16	24,01
Großwasserzähler	50	25	37,51
Großwasserzähler	80	63	94,53
Großwasserzähler	100	100	240,09
Großwasserzähler	150	250	375,14
Verbundwasserzähler	50	25	37,51
Verbundwasserzähler	80	63	94,53
Verbundwasserzähler	100	100	240,09
Verbundwasserzähler	150	250	375,14



II) Die Mengengebühr

Für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028 beträgt die Mengengebühr für Schmutzwasser gemäß § 1 Ziffer 1 a) der Abwasserbeseitigungssatzung (ABS) für die Beseitigung in den:

Zentralen Kläranlagen 3,75 €/m<sup>3</sup>

(2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 1 Ziffer 1 b) der ABS beträgt für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028 6,61 €/BE

Geänderte Fassung

**§ 15**  
**Gebührensätze**

(1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in den zentralen Kläranlagen setzt sich aus der Grundgebühr (nach Wohneinheiten und sonstigen Einheiten) und der Mengengebühr zusammen:

I) Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung und Unterhaltung (Vorhaltung) der zentralen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung erhoben. Sie wird nach Wohneinheiten und sonstigen Einheiten, die sich nach der Wassermessgröße richten, ermittelt.

a) Die Grundgebühr für Wohngebäude wird nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE) berechnet und beträgt für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028 monatlich

jeweils 1 Wohneinheit (WE) 6,00 €

b) Die Grundgebühr für sonstige Einheiten (SE) richtet sich nach der Wassermessgröße. **Eine SE wird über die Nennweite des jeweils größten Trinkwasserzählers definiert. Sind einer SE mehrere Zähler zugeordnet, ist für die Festsetzung der Grundgebühr ausschließlich die Nennweite des größten Zählers maßgebend.**

Die Grundgebühr für sonstige Einheiten beträgt für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028 monatlich für

	Nennweite DN (mm)	Dauerdurchfluss Q3 (m <sup>3</sup> /h) nach MID 2004/22/EG	in EURO
Hauswasserzähler	20 (3/4")	4	6,00
Hauswasserzähler	25 (1")	10	15,01
Hauswasserzähler	40 (1 1/2")	16	24,01
Großwasserzähler	50	25	37,51
Großwasserzähler	80	63	94,53
Großwasserzähler	100	100	240,09
Großwasserzähler	150	250	375,14
Verbundwasserzähler	50	25	37,51
Verbundwasserzähler	80	63	94,53
Verbundwasserzähler	100	100	240,09
Verbundwasserzähler	150	250	375,14



II) Die Mengengebühr

Für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028 beträgt die Mengengebühr für Schmutzwasser gemäß § 1 Ziffer 1 a) der Abwasserbeseitigungssatzung (ABS) für die Beseitigung in den:

Zentralen Kläranlagen 3,75 €/m<sup>3</sup>

(2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 1 Ziffer 1 b) der ABS beträgt für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028 6,61 €/BE

Zu Artikel 2

**§ 25**  
**Inkrafttreten**

Die 12. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, rückwirkend zum 01.01.2026, in Kraft.

Volkmer  
komm. Verbandsgeschäftsführer